

BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Naturhof Hainstetten“ in der Fassung vom 09.01.2019 und Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.01.2019 jeweils mit Planblatt und Begründungsentwurf
Hier: Einmonatige öffentliche Auslegung gemäß 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).**

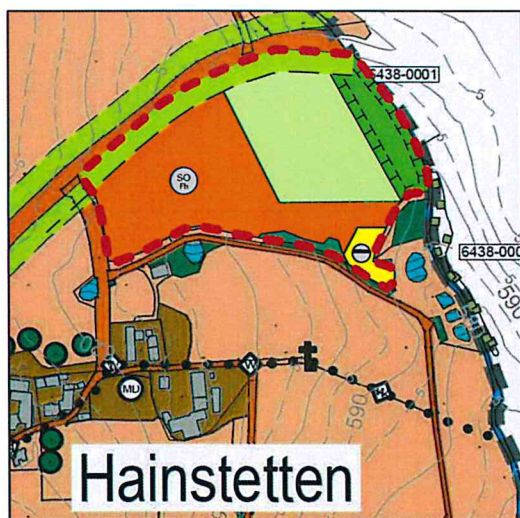
Der Gemeinderat Freudenberg hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Naturhof Hainstetten“ mit der Zweckbestimmung Sondergebiet Erholung (hier Ferienhaussiedlung) gefasst und die parallele Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich beschlossen.

In der gleichen Sitzung billigte der Gemeinderat die Planentwürfe und die Begründungsentwürfe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 45.800 m². Hiervon entfallen ca. 23.800 m² auf die Sondergebietsfläche, ca. 15.200 m² werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Pferdekoppel und weitere 5.600 m² als Kompensationsfläche entlang dem Hüttenbach festgesetzt. Im Südosten ist eine ca. 1.500 m² große Fläche für eine Kleinkläranlage bis 50 Einwohnerwert (EW) vorgesehen, etwa 400 m² unterliegen einem Erhaltungsgebot (Hecke).

Die Abgrenzung und Lage kann den nachfolgenden Lageplänen entnommen werden, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Flächennutzungsplan:



Bebauungsplan:



Es wurde beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die genannten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

21. Januar 2019 bis 18. Februar 2019

im Gemeindezentrum Freudenberg, Hammermühle 1, Zimmer Nr. Nummer 9, zu den allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Hierbei können von Jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Diese werden vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt und soweit möglich berücksichtigt.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben wurden, können bei der Abwägung über den Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden (§ 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freudenberg, den 14.01.2019
Gemeinde Freudenberg

Alwin Märkl
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 14.01.2019
abgenommen am: 22.02.2019